



**Vorhaben:**

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren (Gehobene Erlaubnis) zur Grundwasserentnahme  
(Zweck: Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung -Trink- u. Brauchwassergewinnung);  
-Bestehende Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen (TB) I und TB II (neu) „Königswäldchen“ und Tiefbrunnen TB V „Steinebrück“  
in der Gemarkung Bitburg, Flur 1, Flurstücke-Nr. 9,15 und Flur 17, Flurstück-Nr. 10

Antragsteller: Stadtwerke Bitburg, Denkmalstraße 6, 54634 Bitburg

Az.: 34-5/05/10 -343-GE-232-13733/2019

Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen (erstellt vom Fachbüro HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Europastraße 11, 35394 Gießen vom Juni 2019

**Bemerkungen**

1	<b>Merkmale des Vorhabens</b>	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Für die TB I und II neu Königswäldchen und den TB V Steinebrück wird die gehobene Erlaubnis zur Entnahme im folgenden Umfang beantragt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ TB I Königswäldchen: 90 m<sup>3</sup>/h, 1.800 m<sup>3</sup>/d, 584.000 m<sup>3</sup>/a</li> <li>○ TB I Königswäldchen: 120 m<sup>3</sup>/h, 2.400 m<sup>3</sup>/d, 876.000 m<sup>3</sup>/a</li> <li>○ TB V Steinebrück: 85 m<sup>3</sup>/h, 1.700 m<sup>3</sup>/d, 584.000 m<sup>3</sup>/a</li> </ul> und aus allen drei Brunnen gemeinsam maximal 1.460.000 m <sup>3</sup> /a. Das natürliche Dargebot ist für eine derartige Menge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar. Die bisher wasserrechtlichen bewilligten Jahresentnahmemengen bleiben bestehen. Die Fördermengen werden über Wasseruhren erfasst. Es ergeben sich keine baulichen Veränderungen. Abrissarbeiten finden nicht statt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das natürliche Dargebot ist für die beantragte Entnahmemenge nachweislich ausreichend und auch technisch gewinnbar.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Die seit Jahrzehnten bestehenden Wassergewinnungsanlagen sind in die Landschaft eingebunden. Die örtlichen Gegebenheiten bleiben unverändert. Es findet keine negative Beeinflussung von Biotopen statt. Das gewonnene Grundwasser wird zum Zweck der Trink- und Brauchwasserversorgung (Öffentliche Wasserversorgung, -Daseinsvorsorge) in das Versorgungsnetz der Stadtwerke Bitburg eingeleitet.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Es entstehen keine Abfälle. Eine Abfallerzeugung steht auch im Widerspruch zu den Zielen des Grundwasser-Schutzes.



1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Es werden keine Stoffe emittiert. Die Entnahme und das Ableiten des Grundwassers erfolgt durch Pumpen, die mit elektrischer Energie betrieben werden. Während des Betriebs entstehen somit keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (z.B. Lärm).
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	Das Vorhaben der Wasserförderung erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährdenden Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende Stoffe i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe.
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Sh. 1.6
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Sh. 1.6
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es legen keine Risiken für die menschliche Gesundheit vor. Insgesamt liegt durch den Betrieb keine Verunreinigungen von Wasser und Luft vor.
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Wassergewinnungsgebiet Steinebrück liegt rund 800 m westlich des Stadtgebietes Bitburg im Tal der Nims und das Gewinnungsgebiet Königswäldchen rd. 1 km nördlich des Stadtgebietes Bitburg im bzw. am Rande des Naherholungsgebietes Königswäldchen. Das Einzugsgebiet ist hauptsächlich durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<u>Wasser:</u> Ein landwirtschaftlicher Einfluss zeigt sich aufgrund der guten Deckschichten (die GW-Entnahmen erfolgen aus dem 2. Grundwasserstock) und des auf der Grundlage von Wasseruntersuchungen festgestellten sehr hohen Alters des Grundwassers nicht. Durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten für den Wasserversorger Stadtwerke Bitburg wurde schon vor über 30 Jahren für das Vorhaben „Grundwassergewinnung“ ein vorbeugender Schutz wahrgenommen. <u>Boden:</u> Es erfolgt keine Beschränkung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens außerhalb des durch die jeweilige Brunnenstube und der Aufbereitungsanlage (Wasserwerk-Gebäude) versiegelten Bereiches. <u>Natur und Landschaft Biotopausstattung / Lebensraumbedeutung für Tiere und Pflanzen:</u> Das nutzbare Grundwasser-Dargebot wird durch die bereits vor Jahrzehnten errichteten Tiefbrunnen im Einklang mit dem natürlichen Wasserhaushalt genutzt. Die Grundwasser-Qualität entspricht den Anforderungen. Die beantragte GW-Entnahme (gesamt) von max. 1.460.000 m <sup>3</sup> /a aus den drei Tiefbrunnen stellt nur eine Teilnutzung des natürlichen GW-



		Dargebotes in dem Untersuchungsgebiet dar, so dass die GW-Entnahme zu keiner Überbeanspruchung des vorhandenen GW-Vorkommens führt. Die Regenerationsfähigkeit ist somit gegeben.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG sind nicht betroffen.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Keine Betroffenheit.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Keine Betroffenheit.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG	Es besteht keine Betroffenheit.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Es liegen Biotope gemäß Biotopkartierung im Einzugsgebiet vom Tiefbrunnen; eine Betroffenheit durch die Grundwasserentnahme ist nicht gegeben.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Ein Heilquellenschutzgebiet ist nicht betroffen. Das WSG für die Wassergewinnungsanlagen Königswäldchen (TB I und II) wurde mit der RVO vom 12.09.1988 und mit einer Befristung von 30 Jahren ausgewiesen (Befristung 2018). Das WSG für die Wassergewinnungsanlage Steinebrück (TB V) wurde mit der RVO vom 08.10.1996 und mit einer Befristung von 30 Jahren ausgewiesen (Befristung bis 2026). Das hydrogeologische Gutachten zur erforderlichen WSG-Neuabgrenzung (Neufestsetzung) des zukünftig gemeinsamen „WSG Bitburg“ (hier: Königswäldchen (TB I und II neu) und Steinebrück (TB V)) wurde parallel zum vorliegenden Antrag eingereicht und liegt der SGD Nord als zuständige Obere Wasserbehörde vor. Das Gewinnungsgebiet Steinebrück liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Nims (RVO: 312-63-Nims)
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Es sind keine solchen Gegebenheiten bekannt. Daher besteht keine Betroffenheit.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die	Nicht betroffen.



	Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> Keine negativen Auswirkungen. <u>Verkehrsströme:</u> Es besteht keine Betroffenheit. Die Gewinnungsgebiete werden bereits seit Jahrzehnten zur Wasserversorgung ohne Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung genutzt.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Ist nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<u>Eingriff Flora/Fauna:</u> kein Eingriff, da u.a. Bestand. Keine Relevanz. <u>Eingriff Klima:</u> Keine Freisetzung und Anwendung; kein Eingriff. Daher keine Relevanz. <u>Eingriff Boden:</u> Eingriffe erfolgten durch die Errichtung vom Brunnen bereits vor Jahrzehnten. Unmittelbar an der Wasserfassung und den beiden Wasserwerken (Aufbereitung/Tiefsammelbehälter bzw. Hochbehälter und Pumpwerk) liegt eine Versiegelung vor (Bestand). Jedoch unerheblich, da diese Bodeneingriffe zwingend erforderlich waren zur Umsetzung des Vorhabens. <u>Eingriff Gewässer:</u> Kein Eingriff in oberirdische Gewässer (Oberflächengewässer, hier Prüm) gegeben. Eingriff im tiefen Grundwasser, das artesisch ansteht, im Einklang mit dem natürlichen Wasserhaushalt. Eine Überprüfung erfolgte durch u.a. durch eine Wasserhaushaltsbilanz. <u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung:</u> Eingriff durch die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ist geringfügig. <u>Eingriff Mensch: (z.B. Geruch, Lärm)</u> Kein Eingriff, keine Relevanz. Das Vorhaben dient der Versorgung der Menschen mit dem Lebensmittel Trinkwasser (Daseinsvorsorge).
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Brunnen erfassen das wasserwirtschaftlich bedeutsame 2. GwStockwerk, das in den Gesteinen des Unteren Muschelkalks und des Oberen Buntsandsteins ausgebildet ist. Die darüberliegenden grundwasserhemmenden Schichten des Mittleren Muschelkalks trennen das tiefliegende 2. GwStockwerk vom flurnahen 1. GwStockwerk im Oberen Muschelkalk. Das wasserwirtschaftlich relevante GwVorkommen ist im Bereich des TB V Steinebrück somit von der örtlichen Nims hydraulisch entkoppelt, d. h. die GwAbsenkung durch den Brunnenbetrieb übt keine-lei Einfluss auf die Wasserführung der Nims aus. Somit ist keine negative Veränderung des NW-Abflusses an den Fließgewässern zu erwarten. Dementsprechend sind durch die beantragte GwEntnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nims zu erwarten.



		<p>Durch die Fortführung des bestehenden Entnahmeregimes an den TB I, II neu Königswäldchen und dem TB V Steinebrück – mit Nutzung des tieferen Grundwassersystems (&gt; 50 m) – ist kein Einfluss auf die örtliche Vegetation zu erwarten.</p> <p>Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung aus dem praktischen Betrieb als äußerst gering erwarten. Eine dauerhaft schädliche Grundwasser-Absenkung und somit eine negative Auswirkung auf die örtliche Vegetation findet nicht statt.</p>
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Sh. 3.4. Durch dauerhafte punktuelle GwEntnahme zur TwVersorgung, durch grundwasserhaushaltlich verträgliche Gw-Nutzung ist die Reversibilität evtl. Auswirkungen gegeben.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Erhebliche negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Sh. 3.4
4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	<p><b>Die gesetzlich vorgeschriebene Forderung (§ 50 WHG vom 31.07.2009), dass der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken ist, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, wird im vorliegenden Fall umgesetzt. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten.</b></p> <p><b>Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</b></p>

Aufgestellt: Trier, 21.04.2021

i.A. Helmut Kiefer (Bauamtsrat)

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier